

Weiterbildungs- / und Prüfungsordnung

Fachkraft für frühkindliche Pädagogik (KA)

§ 1 Geltungsbereich

Die Weiterbildungs- / und Prüfungsordnung regelt Ziel, Zugangsvoraussetzungen, Verlauf und Inhalt des berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgangs zur „**Fachkraft für frühkindliche Pädagogik**“.

§ 2 Ziel der berufsbegleitenden Weiterbildung

Die berufsbegleitende Weiterbildung soll den Teilnehmern/innen die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Methoden so vermitteln, dass sie sie in der Praxis anwenden können. Die Weiterbildung dient der Qualifizierung der Teilnehmer/innen zur Wahrnehmung der Aufgaben im frühkindlichen Bereich/Krippenbereich in Kindergärten, Kindertagesstätten, Familienzentren und ähnlichen sozialen Einrichtungen. Die Teilnehmer/innen sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungsprofile im Bereich der Non-Profit-Organisationen in den Stand versetzt werden, Aufgaben und Pflichten einer **Fachkraft für frühkindliche Pädagogik (KA)** wahrzunehmen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Voraussetzungen für die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang sind:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung im Erziehungswesen oder
- b) Eine Tätigkeit im Elementarbereich, z.B. als Ergänzungskraft in einer Kindertageseinrichtung oder Tagesmutter/-vater
und
- c) Eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (z.B. Anerkennungsjahr) sowie
- d) Die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.

(2)

Auf Antrag kann einem(r) Bewerber/in, der oder die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ein Dispens erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Fachbereichsleitung des jeweiligen Standortes.

Ein Dispens soll erteilt werden, wenn ein(e) Bewerber/in nach dem Gesamtbild ihres bzw. seines Bildungsstandes und des beruflichen Werdegangs für die Aufnahme in die berufsbegleitende Weiterbildung geeignet erscheint.

§ 4 Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildungslehrgang ist an den Standort der Kolping-Akademie NRW zu stellen, an dem die Ausbildung erfolgen soll.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Ein beruflicher Lebenslauf in tabellarischer Form;
- Ein Nachweis über die einjährige berufliche Tätigkeit;
- Eine Kopie des Abschlusszeugnisses
oder
- Nachweis über soziale und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten gem. §3 Abs. 1(d).

§ 5 Auswahlverfahren

(1)

Der Entscheidung über die Aufnahme geht ein Auswahlverfahren voraus. Ein(e) Bewerber/in, die oder der nach den Unterlagen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 offensichtlich nicht erfüllt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil, es sei denn, es ist ihr oder ihm ein Dispens nach § 3 Absatz 2 erteilt worden.

(2)

Falls mehr geeignete Bewerber/innen als Plätze vorhanden sind, werden diese nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrags beim jeweiligen Standort vergeben.

§ 6 Dauer der Weiterbildung

(1)

Die Weiterbildung umfasst berufsbegleitend in der Regel 10 Wochenendblöcke (~12 Monate) mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Standortspezifische Abweichungen sind nach Absprache mit dem Qualitätsausschuss NRW möglich.

(2)

Die Weiterbildung endet mit Abschluss aller Unterrichtseinheiten und der abgelegten Prüfung. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „**Fachkraft für frühkindliche Pädagogik (KA)**“.

§ 7 Inhalt der berufsbegleitenden Weiterbildung

Die Inhalte der berufsbegleitenden Weiterbildung ergeben sich aus den Fächern und den dazugehörigen Lehrthemen. Folgende Fachbereiche werden gelehrt:

- Grundlagen der Kleinstkindpädagogik
- Bildung in der Kleinstkindpädagogik
- Qualifikationen des erzieherischen Personals, Rahmenbedingungen und Strukturen
- Gesundheitserziehung und Ernährung
- Raumgestaltung / Bildungsräume
- Praktische Umsetzungsmöglichkeiten
- Spielpädagogik
- Rechtliche Aspekte: Kindeswohlgefährdung
- Übergang in eine andere Gruppe/Start in den Kindergarten
- Inklusion in Krippe und Kita

§ 8 Qualitätskontrolle und Fortschreibung

Die Qualitätskontrolle und die Fortschreibung der Fachcurricula obliegen einem Qualitätsausschuss innerhalb der Kolping-Akademie NRW.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1)

Die Lehrveranstaltungen werden von einer bzw. einem oder mehreren Dozenten/innen abgehalten.

(2)

Die Lehrgangsinhalte werden durch unterschiedliche Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt und zwar: Seminargespräch, praktische Übung und Projekt.

Das Seminargespräch dient der darstellenden sowie der fragend und in Diskussion sich entwickelnden Vermittlung von Lehrinhalten. Es soll in der Regel über einen umfassenden Gegenstandsbereich orientieren. Es vermittelt Grundlagen wie Spezialwissen und führt in wesentliche Fragestellungen, Zusammenhänge und Lehrmeinungen ein.

Die Übung dient der Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf praktische Fälle und Situationen. Sie soll den Teilnehmern/innen durch Behandlung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

Das Projekt ist darauf gerichtet, aus der Praxis stammende Sachverhalte und Problemstellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse und nach wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und Lösungswege zu entwickeln. Die Erfahrungsbildung in kooperativen Arbeitsformen und unter interdisziplinären Anforderungen steht im Mittelpunkt.

§ 10 Lehrgangsbezogene Pflichten der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in ihnen mitzuarbeiten.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Ein/e Teilnehmer/-in wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn er/sie an mindestens 8 von 10 Terminen (Wochenenden) der Weiterbildung teilgenommen hat und den verpassten Unterrichtsstoff in Eigenarbeit nachgeholt hat.

(2) Abnahme der Prüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Lehrganges statt. Sie soll an dem Standort der Kolping-Akademie NRW abgenommen werden, an dem der/die Teilnehmer/-in die Weiterbildung besucht hat. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Formen der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit. Diese kann zu einem Lehrgangsinhalt nach Wahl verfasst werden und sollte einen Umfang von mindestens **10-15 Seiten** (inhaltlicher Text) haben. **Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen und beginnt am letzten Unterrichtstag.**

(4) Nachprüfung

Eine Nachprüfung ist nur möglich, wenn der/die Teilnehmer/in erkrankt ist (ärztliches Attest), eine Dienstverpflichtung vorliegt (Bescheinigung des Arbeitgebers) oder im Falle von höherer Gewalt.

(5) Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten

sehr gut 100-92	Pkte Note	100-99 1,0	98,9-97 1,1	96,9-96 1,2	95,9-95 1,3	94,9-94 1,4	93,9-92 1,5				
gut 91,9-81	Pkte Note	91,9-91 1,6	90,9-90 1,7	89,9-89 1,8	88,9-88 1,9	87,9-87 2,0	86,9-86 2,1	85,9-85 2,2	84,9-84 2,3	83,9-83 2,4	82,9-81 2,5
befriedigend 80,9-67	Pkte Note	80,9-80 2,6	79,9-79 2,7	78,9-78 2,8	77,9-77 2,9	76,9-76 3,0	75,9-74 3,1	73,9-72 3,2	71,9-70 3,3	69,9-68 3,4	67,9-67 3,5
ausreichend 66,9-50	Pkte Note	66,9-66 3,6	65,9-65 3,7	64,9-64 3,8	63,9-62 3,9	61,9-60 4,0	59,9-58 4,1	57,9-56 4,2	55,9-54 4,3	53,9-52 4,4	51,9-50 4,5
nicht bestan- den 49,9-0	Pkte Note	49,9-43 4,6	42,9-36 4,7	35,9-28 4,8	27,9-20 4,9	19,9-0 5,0					

Die Bewertung der Abschlussprüfung hat die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise sowie den Praxisbezug zu berücksichtigen.

(6) Regelung für Behinderte

Behinderte erhalten -unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes- für die Teilnahme an Prüfungen eine angemessene Erleichterung. Art und Umfang der Erleichterung sind mit dem/r Behinderten zu erörtern. Die Erleichterung darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

(7) Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

Ein/e Teilnehmer/-in, der oder die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Abschlussklausur) erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die oder der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

Unternimmt ein/e Teilnehmer/-in bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Abschlussklausur) eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die oder der Aufsichtsführende dies in einer Niederschrift zu vermerken und den Weiterbildungsträger unverzüglich zu unterrichten.

Unternimmt ein/e Teilnehmer/-in - entgegen der eigenhändig unterschriebenen Ehrenwörtlichen Erklärung - bei der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch (z.B. durch nicht gekennzeichnete Zitate oder Hilfe von Dritten), so hat der/die bewertende Dozent/in die Fachbereichsleitung umgehend zu informieren.

In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die weiteren Folgen einer Täuschung entscheidet die Fachbereichsleitung in Absprache mit dem/der Dozenten/in.

(8) Wiederholung der Prüfung

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag und nur insgesamt einmal wiederholen.

§ 12 Abschlusszertifikat/Teilnahmebescheinigung

Die Standorte der Kolping-Akademie NRW erteilen nach erfolgreich erbrachter Abschlussprüfung ein Abschlusszertifikat. Dieses Zertifikat berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „**Fachkraft für frühkindliche Pädagogik (KA)**“.

Es enthält:

1. Urkunde mit Personalien des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Bezeichnung des Abschlusses und Unterschrift der Fachbereichsleitung des jeweiligen Standortes der Kolping-Akademie NRW.
2. Qualifiziertes Abschlusszeugnis mit Benotung (erreichte Punktzahl, Dezimal- und Vollnote) sowie einer Kurzbeschreibung der Unterrichtsinhalte.

Wer an der Abschluss- bzw. Nachprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.